



Amtsblatt

für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin

30. Jahrgang
Nr. 18 vom 27.11.2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Amtliche Bekanntmachungen	
1.1 Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr am 07.12.2020	2
1.2 Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung am 09.12.2020	2
1.3 Veröffentlichung Beschlüsse	4
1.3.1 Sitzung der Gemeindevertretung am 28.10.2020	4
1.3.2 Sitzung der Gemeindevertretung am 04.11.2020	7
1.3.3 (Fortsetzungs-)Sitzung der Gemeindevertretung am 04.11.2020	9
1.3.4 Sitzung des Hauptausschusses am 24.11.2020	10
1.4 1. Änderungssatzung zur Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Straßenreinigungssatzung	11
1.5 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Berliner Straße-Nord/ Weisheimerstraße“, Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)	12
1.6 Friedhofsordnung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin für den kommunalen Friedhof Friedensaue, Bekanntmachung	15
1.7 Friedhofsgebührensatzung, Bekanntmachung	28
1.8 Bauabgangsstatistik 2020 Land Brandenburg	31
2. Nichtamtliche Bekanntmachungen	
2.1 Stellenausschreibungen der Gemeinde	31
2.2 Informationen	32
Impressum	

1. Amtliche Bekanntmachungen

HINWEIS:

In allen Sitzungen erfolgen gemäß § 42 Absatz 2 Kommunalverfassung Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift. Tonaufzeichnungen werden grundsätzlich nach der darauffolgenden Sitzung gelöscht. Datenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere § 12 Absatz 2 Datenschutzgesetz Brandenburg, werden beachtet.

Gemeinde Schöneiche bei Berlin

**Das nächste Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin
erscheint voraussichtlich am 12.01.2021**

1.1 Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr am 07.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

die (Sonder-) Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr, zu der ich Sie recht herzlich einlade, berufe ich ein zu:

Montag, 07.12.2020, 18:30 Uhr

Sitzungsort: Rathaus Schöneiche bei Berlin, Sitzungssaal, Dorfaue 1

Um die Einhaltung der Hygienevorschriften und Abstandsregeln zu garantieren, werden Gäste gebeten ihre Teilnahme beim Sitzungsdienst 3 Tage vor der Sitzung telefonisch unter der Rufnummer 030 / 64 33 04 122 anzumelden.

Folgende **Tagesordnung** ist zur Beratung und Beschlussfassung vorgesehen:

ÖFFENTLICHER TEIL

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 3 Abstimmung der Tagesordnung
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Beratung zum Entwurf des neuen Nahverkehrsplans des Landkreises Oder-Spree, Gäste: Landkreis angefragt
- 6 Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Brandes
Ausschussvorsitzender

1.2 Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung am 09.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

die Sitzung der Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin, zu der ich Sie recht herzlich einlade, berufe ich ein zu:

Mittwoch, 09.12.2020, 18:30 Uhr

Sitzungsort: **Lehrer-Paul-Bester-Halle, Dorfaue 17**

Um die Einhaltung der Hygienevorschriften und Abstandsregeln zu garantieren, werden Gäste gebeten ihre Teilnahme beim Sitzungsdienst mind. 3 Tage vor der Sitzung telefonisch unter der Rufnummer 030 / 64 33 04 122 anzumelden.

Folgende **Tagesordnung** ist zur Beratung und Beschlussfassung vorgesehen:

ÖFFENTLICHER TEIL

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 3 Abstimmung der Tagesordnung
- 4 Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift vom 28.10.2020 und 04.11.2020
- 5 Bericht des Bürgermeisters
- 5.1 Berichterstattung zur TESLA-Ansiedlung
- 6 Berichte der Beiräte
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Beantwortung von Anfragen
- 9 BV 254/2020 Abberufung Mitglied Jugendbeirat
- 10 BV 255/2020 Berufung / Abberufung von Sachkundigen Einwohnern
- 11 BV 238/2020 Bürgerhaushalt 2021 - Ergebnisentscheidung
- 12 BV 247/2020 Bürgerhaushalt 2022 - Festsetzung Kontingent
- 13 AN 252/2020 Änderungsanträge zum Haushalt 2021 aufgrund der coronabedingten Einsparungserfordernisse, Fraktion UBS
- 14 BV 242/2020 Haushalt 2021 - Haushaltssatzung mit Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie Investitions- und Stellenplan
- 15 BV 197/2020 Bebauungsplan 20/16 „Berliner Straße-Nord“, Satzungsbeschluss
- 16 Entscheidung der Kommunalaufsicht zur erweiterten Straßeninstandsetzung
- 17 Stellungnahme zum Nahverkehrsplan des Landkreises Oder-Spree, Fraktionen BBS-FDP-SCHÖN; DIE LINKE
- 18 BV 241/2020 Verkehrsberuhigung Dorfaue Storchenschule
- 19 BV 249/2020 Aufhebung Beschluss 6./2019/562 Schaffung von PKW-Stellplätzen im Umfeld der Kita Jägerstraße
- 20 AN 250/2020 Informationen für Rollstuhlfahrer*innen auf wheelmap.org, Fraktion DIE LINKE
- 21 AN 251/2020 Verlängerung der Mietpreispbremse, Fraktionen DIE LINKE und SPD
- 22 AN 256/2020 Einrichtung eines Corona-Beirats, Fraktion DIE LINKE

- 23 Zunehmender Vandalismus in Schöneiche – Möglichkeiten der
Eindämmung, Fraktion BBS-FDP-SCHÖN
- 24 Sonstiges

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

- 25 Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift
vom 28.10.2020
- 26 Berichterstattung zur TESLA-Ansiedlung
- 27 BV 196/2020 Bebauungsplan 20/16 „Berliner Straße-Nord“, städtebaulicher
Vertrag und Erschließungsvertrag
- 28 Beschlussfassung zur Veröffentlichung
- 29 Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Ingo Röhl
Vorsitzender der Gemeindevertretung

1.3 Veröffentlichung Beschlüsse

1.3.1 Sitzung der Gemeindevertretung am 28.10.2020 - Veröffentlichung Beschlüsse

**Es werden folgende Beschlüsse der Sitzung der Gemeindevertretung Schöneiche
bei Berlin vom 28.10.2020 bekannt gegeben:**

ÖFFENTLICH

- TOP 12:** Kosten-Nutzen-Prüfung von Mitgliedschaften // Vorlage: AN 188/2020
**Die Gemeindevertretung beschließt, freiwillig eingegangene kostenpflichtige
Mitgliedschaften sind regelmäßig auf Kosten-Nutzen-Relation zu überprüfen:**
- 1. Bestehende freiwillig eingegangene kostenpflichtige Mitgliedschaften in
Organisationen sind alle vier Jahre auf ihre Kosten-Nutzen-Relation zu über-
prüfen. Hierzu sind durch die Verwaltung die aus der Mitgliedschaft erzielten
materiellen und immateriellen Mehrwerte für die Gemeinde darzustellen und
den durchschnittlich jährlichen Aufwendungen (insb. Mitgliedsbeiträge,
und sonstige Kosten z.B. Personal- und Materialressourcen) gegenüberzu-
stellen. Hierdurch sollen Mitgliedschaften ohne wahrgenommenen Mehrwert
leichter identifiziert werden. Auf Basis dieser Prüfung, soll die Gemein-
devertretung entscheiden, ob Mitgliedschaften beendet werden.**
 - 2. Eine Überprüfung aller bestehenden freiwillig eingegangenen kostenpflich-
tigen Mitgliedschaften soll erfolgen. Die Prüfergebnisse sind der Gemein-
de-**

vertretung vorzulegen.

- 3. Für künftig freiwillig eingegangene und kostenpflichtige Mitgliedschaften soll gelten, dass die Mitgliedschaft zunächst auf zwei Jahre zu befristen ist (Erprobungsphase). Zum Ende der Erprobungsphase legt der Bürgermeister der Gemeindevertretung eine Kosten-Nutzen-Betrachtung (gemäß Nr.1) vor. Auf dieser Grundlage ist durch die Gemeindevertretung ein Beschluss zur Entfristung der Mitgliedschaft zu fassen.**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
8	12	0	ABGELEHNT

Beschluss-Nr.: 7./2020/180

- TOP 13:** Fortschreibung 2020 der Prioritätenliste Gehwegbau
Vorlage: BV 215/2020

Die Gemeindevertretung beschließt als verbindliche Planungsgrundlage die Fortschreibung 2020 der Prioritätenliste Gehwegbau. Der Bürgermeister wird beauftragt, die vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen vorzubereiten.

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
17	1	2	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 7./2020/181

- TOP 14:** Friedhofsordnung und Friedhofsgebührensatzung für den kommunalen Friedhof Friedensau // Vorlage: BV 216/2020

Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Friedhofsordnung und die in der Anlage 2 beigefügte Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin für den kommunalen Friedhof Friedensau.

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
19	0	1	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 7./2020/182

- TOP 15:** Erschließung B-Plan-Gebiet „Gutsdorf Schöneiche“, Beschlussfassung zum Planungskonzept // Vorlage: BV 217/2020

Die Gemeindevertretung stimmt der Vorplanung (Stand 08/2020) der igr AG Berlin-Potsdam für die Dorfstraße Nord/Süd sowie die Planstraßen „An der Schlosskirche“ und „Im Gutsdorf“ zu.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Planung auf dieser Grundlage bis zur Ausführungsreife fortzuführen und die Maßnahme im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen umzusetzen.

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
15	2	3	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 7./2020/183

TOP 16: Gremien - Sitzungsplan 2021// Vorlage: BV 218/2020**Die Gemeindevertretung beschließt den Sitzungsplan in Variante III der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse für das Jahr 2021.**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
14	4	1	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 7./2020/184

TOP 17: Bebauungsplan 1/91 „Gewerbegebiet Schöneiche-Nord, 2. Bauabschnitt, Teilbebauungsplan 2.1“, 1. vereinfachte Änderung, Aufstellungsbeschluss // Vorlage: BV 220/2020

- 1. Der Bebauungsplan 1/91 „Gewerbegebiet Schöneiche Nord, 2. Bauabschnitt, Teilbebauungsplan 2.1“ soll in einem Teilbereich im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) entsprechend des Antrags des Vorhabenträgers vom 22.08.2020, zur Aufhebung der Festsetzung der Bindung für Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf Flurstück 309, geändert werden. Planungsziel ist das Schaffen der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Baufläche unter Verzicht auf die Fläche L mit Bindungen für die Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen lt. Festsetzung 2.3. und Schaffung einer Fläche zum Ausgleich des Eingriffs in Verbindung mit der nördlich angrenzenden Waldfläche. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 306, 309 und 310 der Flur 3 und hat eine Größe von ca. 0,8 ha. Maßgeblich ist die Abgrenzung des Plangebietes lt. Übersichtsplan.**
- 2. Da es sich nicht um eine wesentliche Änderung des Bebauungsplanes handelt, wird von einer Beteiligung der unmittelbar Betroffenen sowie der übrigen Öffentlichkeit im Sinne von § 6 (1) der Einwohnerbeteiligungssatzung abgesehen. Die Beteiligung nach BauGB bleibt davon unberührt.**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
14	4	1	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 7./2020/185

TOP 18: Ausbau der Berliner Straße, 1. BA - Brandenburgische Straße bis Heuweg - Variantenentscheidung Vorentwurf // Vorlage: BV 221/2020

Die weitere Planung zum Ausbau der Berliner Straße im 1. Bauabschnitt – Brandenburgische Straße bis Heuweg – wird auf Grundlage des Vorentwurfsstandes der IBP Ingenieurgesellschaft für Bauplanung mbH (September 2020) in der Variante 2A fortgeführt.

Die Maßnahme umfasst des Weiteren die Ausstattung mit einer Beleuchtungsanlage.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Planung unter Berücksichtigung dieser Festlegungen zu konkretisieren, bis zur Ausführungsreife fortzuführen und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen umzusetzen.

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
15	2	2	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 7./2020/186

OHNE Beschlussfassung über die Fortsetzung der Sitzung

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
12	2	4	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 7./2020/187

Schöneiche bei Berlin, 25.11.2020

Ralf Steinbrück
Bürgermeister

SIEGEL

1.3.2 Sitzung der Gemeindevertretung am 04.11.2020 - Veröffentlichung Beschlüsse

Es werden folgende Beschlüsse der Sitzung der Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin vom 04.11.2020 bekannt gegeben:

ÖFFENTLICH

TOP 6: Änderung Beschluss 6./2017/382 zur Vergütung von Praktika
Vorlage: BV 225/2020

Die Gemeindevertretung beschließt, dass abweichend von Beschluss Nr. 6./2017/382 Praktika, soweit diese im Rahmen einer pädagogischen Ausbildung erfolgen (z.B. Erzieher/in, Sozialassistent/in), nicht vergütet werden müssen, sofern die für den/die Praktikant/in geltende Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung oder eine andere Regelung der jeweiligen Fach- oder Hochschule ein vergütetes Praktikum ausschließt.

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
20	0	0	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 7./2020/188

TOP 7: 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung (Anlage B)
Vorlage: BV 226/2020

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin - Straßenreinigungssatzung -

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
Mehrheitlich	0	2	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 7./2020/189

TOP 8: Fortführung SchöneicheBus // Vorlage: BV 227/2020

Die Gemeindevertretung beschließt die Fortführung des Projektes SchöneicheBus auf Grundlage des neuen Konzeptes und des Angebots der Johanniter Unfallhilfe, nach Möglichkeit ab 1.1.2021. Der Bürgermeister wird beauftragt, eine entsprechende Vereinbarung mit der Johanniter Unfallhilfe abzuschließen. Die erforderlichen finanziellen Mittel sind im Haushalt der Gemeinde ab 2021 einzustellen.

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
18	0	1	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 7./2020/190

TOP 9: Aufgabenstellung Planungsleistungen Kita Stegeweg / Schillerstraße
Vorlage: BV 228/2020

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufgabenstellung zum Neubau der Kita Stegeweg / Schillerstraße zur Vergabe der Planungsleistungen.

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
18	0	1	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 7./2020/191

TOP 13: Verkehrsberuhigung und Querungshilfen an den Ortseingängen/Hauptverkehrsstraßen // Vorlage: AN 234/2020

- 1. Die Gemeindevertretung spricht sich für eine Verkehrsberuhigung in Verbindung mit zusätzlichen Querungshilfen für Fußgänger*innen und Fahrradfahrer*innen an den Ortseingängen sowie den Hauptverkehrsstraßen der Gemeinde Schöneiche bei Berlin aus.**
- 2. Der Bürgermeister wird beauftragt, sich gegenüber den zuständigen Behörden auf Kreis- und Landesebene für die Verkehrsberuhigung an den Ortseingängen einzusetzen. Es sollen zu diesem Zweck an den Ortseingängen vorrangig Querungshilfen für den Fuß- und Radverkehr, nachrangig andere Mittel zur Verkehrsberuhigung angeordnet und eingerichtet werden. Das betrifft die Ortseingänge:**
 - Friedrichshagener Straße,
 - Rahnsdorfer Straße,
 - Geschwister-Scholl-Straße,
 - Kalkberger Straße sowie
 - An der Reihe/Neuenhagener Chaussee.
- 3. Ferner wird der Bürgermeister beauftragt, sich für Querungshilfen über die Friedrichshagener Straße an den Einmündungen der Kastanienstraße sowie der Friedrich-Ebert-Straße einzusetzen.**
- 4. Abschließend wird der Bürgermeister beauftragt, sich für eine zeitnahe Realisierung der geplanten Lichtzeichenanlage an der Kreuzung Schöneicher Straße/Brandenburgische Straße/Dorfaue bei gleichzeitigem Erhalt der Querungsmöglichkeit aus dem Heuweg direkt zum Rathaus einzusetzen.**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
8	11	0	ABGELEHNT

Beschluss-Nr.: 7./2020/192

TOP 14: Umsetzungsplanung für das Integrierte Ortsentwicklungskonzept (INOEK), Fraktion UBS // Vorlage: AN 235/2020

Der Bürgermeister wird aufgefordert bis Ende des ersten Quartals 2021 eine zeitlich gestaffelte Konzeption zur Umsetzung für das Integrierte Ortsentwicklungskonzept (INOEK) der Gemeindevertretung zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen.

Darin sollen über alle 10 Zentralen Vorhaben hinweg Prioritäten von 1– x für eine Umsetzung der zugeordneten Maßnahmen benannt werden.

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
3	13	3	ABGELEHNT

Beschluss-Nr.: 7./2020/193

TOP 16: Abberufung Mitglied Jugendbeirat // Vorlage: BV 237/2020

Herr Jonas Sommer wird als Mitglied des Jugendbeirates abberufen.

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
19	0	0	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 7./2020/194

Schöneiche bei Berlin, 16.11.2020

Ralf Steinbrück
Bürgermeister

SIEGEL

1.3.3 Sitzung der Gemeindevertretung am 04.11.2020 - Veröffentlichung Beschlüsse

Es werden folgende Beschlüsse der Fortsetzungssitzung der Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin vom 04.11.2020 bekannt gegeben:

ÖFFENTLICH

TOP 3: Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Planes 24/18 „Wohngebiet Ulmer/Wittstock-/Dresdener/Prager Straße“, Verlängerung der Geltungsdauer // Vorlage: BV 219/2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin beschließt die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 24/18 „Wohngebiet Ulmer/Wittstock-/Dresdener/ Prager Straße“ um ein Jahr gemäß § 17 (1) Satz 3 BauGB.

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
13	4	2	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: 7./2020/195

TOP 4: Prüfung Neubau Grundschule, Fraktion UBS // Vorlage: AN 240/2020
Der Bürgermeister erhält einen neuen Planungsauftrag zur „Prüfung eines Neubaus und von modularen Bauweisen insbesondere auch in Holzbauweise mit hoher industrieller Vorfertigung zur Ermittlung der kostengünstigsten Realisierungsvarianten für einen Neubau einer weiteren Grundschule oder den Ausbau der Grundschule II im Vergleich“.

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
3	11	5	ABGELEHNT

Beschluss-Nr.: 7./2020/196

Schöneiche bei Berlin, 10.11.2020

Ralf Steinbrück
Bürgermeister

SIEGEL

1.3.4 Sitzung des Hauptausschusses am 24.11.2020 - Veröffentlichung Beschlüsse

Es werden folgende Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 24.11.2020 bekannt gegeben:

NICHTÖFFENTLICH:

TOP 22: Vergabe von Bauleistungen - Errichtung von Photovoltaikanlagen Feuerwehr und Kita Jägerstrasse // Vorlage: BV 243/2020

Die Bauleistungen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf dem Dienstgebäude der Feuerwehr und der KITA „Jägerstrasse“ werden vergeben an die Firma Gexx aeroSol GmbH in 15745 Wildau.

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
6	0	1	ANGENOMMEN

Beschluss-Nr.: HA 7./2020/032

TOP 24: Auftragsvergabe Baumpflanzungen // Vorlage: BV 253/2020
Mit den Baumpflanzungen 2020/2021 (60 Alleebäume inkl. 4 Jahre Pflege) wird die Firma Garten- und Landschaftsbau Bernd Scheffler aus 15326 Podelzig beauftragt.

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Ergebnis
7	0	0	ANGENOMMEN
Beschluss-Nr.: HA 7./2020/033			

Schöneiche bei Berlin, 25.11.2020

Ralf Steinbrück
Bürgermeister

SIEGEL

1.4 1. Änderungssatzung zur Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Straßenreinigungssatzung

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Auf Grundlage von § 3 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 49 a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) sowie §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung vom 04.11.2020 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Das Straßenverzeichnis als Bestandteil der Satzung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt ergänzt/erneuert:

(1) Für nachfolgend genannte Straßen bzw. Straßenabschnitte, die Bestandteil der Anlage B der Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin sind, erfolgt eine Neueinstufung der Straßenreinigungsklassen (RK) bzw. Winterdienstklassen (WK).

Amselhain – RK 3/WK 3

Brandenburgische Str. (zwischen Käthe-Kollwitz-Str. und Karl-Liebknecht-Str.) - RK 3/WK 3

Friedensau – RK 3/WK 2

Kalkberger Straße (zwischen Hs-Nr. 36 und Hs-Nr. 176 / nördliche Straßenseite) – RK 3/WK 1

Kalkberger Straße (zwischen Hs-Nr. 36 und Hs-Nr. 176 / südliche Straßenseite) – RK

3/ K 2

Käthe-Kollwitz-Straße – RK 3/WK 3 Neuenhagener Chaussee RK 6 / WK 1 Reffelder Straße – RK 3 / WK 3 Roloffstraße – RK 3/WK 3

Tasdorfer Straße (zwischen Hs-Nr. 39/40 und Reffelder Str.) – RK 3/WK 3 Unterlaufstraße – RK 3/WK 3

Weisheimerstraße – RK 3/WK 3

(2) Für nachfolgend genannte Straßen bzw. Straßenabschnitte, die Bestandteil der Anlage B der Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin sind, ändern sich Straßenabschnitte.

Brandenburgische Straße –Zusammenfassung des Abschnittes Schöneicher Straße bis Raisdorfer Straße

Warschauer Straße - Erweiterung bis Woltersdorfer Straße Kieferndamm - Zusammenfassung der gesamten Straße

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 23.11.2020

Ralf Steinbrück
Bürgermeister

SIEGEL

1.5 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Berliner Straße-Nord/Weisheimerstraße“, Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

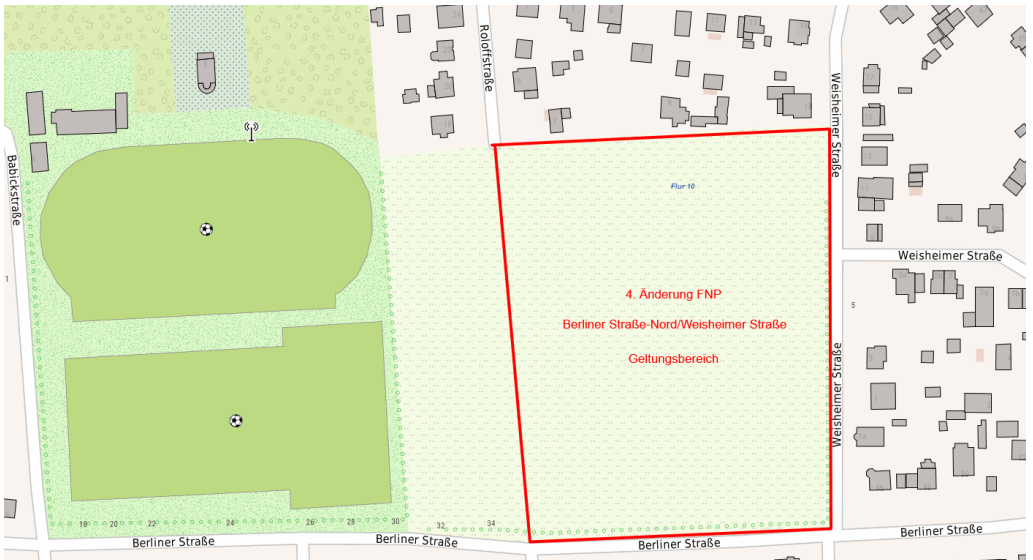
BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Im Ergebnis der zur Genehmigung beantragten 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung von August 2020 wurden Rechtsmängel geltend gemacht, die nur mittels erneuter Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausgeräumt werden können.

Daher wird die Öffentlichkeit erneut gemäß § 3 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt. Dazu liegt die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Berliner Straße-Nord/Weisheimerstraße“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, einschließlich Umweltprüfung/Umweltbericht, in der Fassung von August 2020, in der Gemeindeverwaltung Schöneiche, Dorfau 1, 15566 Schöneiche bei Berlin, im Rathaus,

vom 07.12.2020 bis 11.01.2021

öffentlich aus.



Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Berliner Straße-Nord/Weisheimer Straße“ erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes 20/16 „Berliner Straße-Nord“ (§ 8 Abs. 3 BauGB). Gegenstand der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Änderung der Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „kulturellen Zwecken dienende Einrichtung“ in eine Wohnbaufläche. Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist identisch mit einer Teilfläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 20/16. Für das Plangebiet wurden die Belange des Umweltschutzes bereits im Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplanes 20/16 „Berliner Straße-Nord“ detailliert geprüft.

Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs-, oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden (§ 2 Abs.4 Satz 5 BauGB).

Im Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan konnten keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt werden. Die zur Änderung des Flächennutzungsplanes vorliegenden umweltbezogenen Informationen sind identisch mit den zum Bebauungsplanverfahren vorliegenden Informationen. Es sind folgenden Arten umweltbezogener Informationen in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes (Abschnitt 4 Umweltprüfung/Umweltbericht) verfügbar:

Schutzgut Fläche: ehemalige Ackerfläche, unversiegelt

Schutzgut Boden: sandige Böden ohne Grund- und Stauwassereinfluss

Schutzgut Wasser: Trinkwasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Berlin-Friedrichshagen

Schutzgut Klima und Luft: aufgrund geringer Flächengröße geringe bioklimatische Bedeutung im Gemeindegebiet

Schutzgut Pflanzen: Wiese von mittlerer Wertigkeit für Natur und Landschaft, Baumreihen, Baumgruppen sowie Strauchgruppen je nach Struktur- und Artenzusammensetzung mit mittlerer bis hoher Wertigkeit, Birkenallee Weisheimer Straße als gesetzlich geschützter Teil von Natur und Landschaft

Schutzgut Tiere: keine gefährdeten oder geschützten Arten

Biologische Vielfalt: Bewertung der Bestandssituation von Flora und Fauna, anthropogene Einflüsse, Verlust an Lebensräumen von Tieren und Pflanzen

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild: extensive Wiesenflächen mit linearem Baumbestand, Insellage einer landwirtschaftlichen Freifläche innerhalb des Siedlungszusammenhangs, Erhalt ortsbildprägender Großbäume, keine Beeinträchtigungen des Stadt- und Landschaftsbildes nach Realisierung der Bau- und Begrünungsmaßnahmen

Schutzgut Mensch: Auswirkungen durch Heranrücken von Wohnnutzung an geplante Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „sportlichen Zweckdienende Gebäude und Einrichtungen“, schalltechnische Untersuchungen zur Verträglichkeit Wohnnutzung Sportstättenutzung erfolgten im Rahmen des Bebauungsplanes 20/16 hinsichtlich Sportanlagenlärm und Verkehrslärm, Festsetzung von Schalldämmungsmaßnahmen, Flächennutzungsplanänderung steht Belang gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht entgegen, Vollzugsfähigkeit der Flächennutzungsplanänderung ist gewährleistet

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: teilweise Lage innerhalb eines Bodendenkmals, Schutz und Erhalt des Bodendenkmals und seiner Umgebung, keine bau- und denkmalpflegerischen Belange

Die Anregungen können schriftlich oder zur Niederschrift, zur Niederschrift nach telefonischer Terminvereinbarung im Bürgerbüro (Tel.: 030/643304-0), vorgebracht werden. Es werden ergänzend elektronische Informationstechnologien genutzt. Der Entwurf wird zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, unter www.schoeneiche.de, Rubrik: Bürgerbeteiligung und im Geoportal der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, unter www.geoportal-schoeneiche-bei-berlin.de, Rubrik: öffentliche Auslegungen-Bauleitplanung, zur Verfügung gestellt. Die öffentliche

Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Geoportal ist auch über das Landesportal www.uvp-verbund.de/bb erreichbar. Stellungnahmen können auch online über das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg <https://bb.bauleitplanung-online.de/> vorgebracht werden.

Die Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Hingewiesen wird darauf, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs.2 Satz 2 BauGB). Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs.3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Schöneiche, den 23.11.2020

Ralf Steinbrück
Bürgermeister

1.6 Friedhofsordnung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin für den kommunalen Friedhof Friedensau

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Auf der Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]); § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]) und § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg (GräbG-AGBbg) vom 23. Mai 2005 (GVBl.I/05, [Nr. 12], S.174), zuletzt

geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018(GVBl.I/18, [Nr. 24], S.13)
hat die Gemeindevertretung der Gemeinde in Ihrer Sitzung am 28.10.2020 folgende
Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Friedhofszweck

§ 3 Schließung und Aufhebung

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Gewerbliche Tätigkeit

III. GRABSTÄTTE

§ 7 Ruhezeit

§ 8 Arten der Grabstätten

§ 9 Reihengrabstätten für Erd- oder Urnenbeisetzungen

§ 10 Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen

§ 11 Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen / Baumgräber

§ 12 naturnahe Urnengemeinschaftsgrabstätten mit und ohne Namensnennung

§13 Gemeinschaftsgrabstätte in Rasenfeldern ohne Grabkennzeichnung für Erd- oder Urnenbeisetzungen

IV. GESTALTUNG DER GRÄBERSTÄTTEN

§ 14 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 15 Besondere Gestaltungsvorschriften

V. BESETZUNGEN

§ 16 Nutzungsrechte

§ 17 Anmeldung der Beisetzung

§ 18 Ausheben und Schließen der Gräber

§ 19 Säрге und Urnen

§ 20 Trauerfeiern und Benutzung der Trauerhalle

§ 21 Beisetzungen

§ 22 Errichtung von Grabmalen

§ 23 Pflichten der nutzungsberechtigten Person

§ 24 Maßnahmen bei Nichterfüllung der Pflichten

VI. Schlussvorschriften

§ 25 Gebührenpflicht

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

§ 27 Haftung

§ 28 Inkrafttreten Außerkräfttreten

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den in der Gemeinde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof Friedensau in 15566 Schöneiche bei Berlin, Friedensau 05.

§ 2 Friedhofzweck

(1) Der Friedhof ist eine gemeindliche Einrichtung. Er dient der Beisetzung von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde, der Personen, die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besaßen und solcher Personen, an deren Beisetzung ein besonderes berechtigtes Interesse besteht, sowie der Pflege des Andenkens der beigesetzten Personen.

(2) Die Gemeinde kann die Beisetzung anderer Personen erlauben, solange ihre Gewährleistungspflicht nach § 27 Absatz 2 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht gefährdet wird.

(3) In der Abteilung 5 auf dem Friedhof befindet sich eine Gräberstätte des § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg (GräbG-AGBbg) in der jeweils geltenden Fassung und dient als Ort der stillen Einkehr dazu, den Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft ungestört zu gedenken und die Erinnerung daran wach zu halten, welche schrecklichen Folgen Krieg und Gewaltherrschaft haben.

(4) Der Friedhof ist Bestandteil der Freiflächensysteme der Gemeinde Schöneiche bei Berlin und dient auch als kulturelle Einrichtung sowie der passiven Erholung ruheliebender Bürger. Der Friedhof ist Gedenk- und Erholungsstätte zugleich und soll Ruhe und Harmonie ausstrahlen.

§ 3 Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof kann teilweise für weitere Beisetzungen oder bisher erlaubte Beisetzungsarten gesperrt werden (Schließung). Nutzungsberechtigten werden als Ersatz für im Zeitpunkt der Schließung nicht ausgeübte Rechte auf Beisetzungen auf Antrag bei teilweiser Schließung Nutzungsrechte auf einer anderen Abteilung des Friedhofs eingeräumt oder die auf die restliche Nutzungsdauer entfallende Nutzungsgebühr zurückgezahlt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Schließung zu stellen.

(2) Die Schließung wird drei Monate vor Wirksamwerden im Amtsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin veröffentlicht, es sei denn, diese Frist kann aus Gründen der Gefahrenabwehr nicht eingehalten werden. Nutzungsberechtigte von mehrstelligen Grabstätten, die ihr Nutzungsrecht nicht vollständig ausgeübt haben, werden darüber hinaus schriftlich benachrichtigt, sofern sie ihre aktuelle Anschrift der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) mitgeteilt haben. Eine Ermittlung zur Feststellung der aktuellen Anschrift zwecks schriftlicher Benachrichtigung über die Schließung findet nicht statt.

(3) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann der Friedhof teilweise vor Ablauf der Ruhefristen aufgehoben werden (Außerdienststellung). Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend. Nutzungsberechtigten werden als Ersatz für

im Zeitpunkt der Außerdienststellung nicht ausgeübte Rechte auf Beisetzungen auf Antrag Nutzungsrechte in einer anderen Abteilung des Friedhofs eingeräumt oder die auf die restliche Nutzungsdauer entfallende Nutzungsgebühr zurückgezahlt. Der Antrag ist bei der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Außerdienststellung zu stellen. Die Verstorbenen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, werden bei teilweiser Außerdienststellung auf Kosten der Gemeinde auf eine andere Abteilung des Friedhofs umgebettet. Auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person ist die Umbettung auf einen anderen Friedhof vorzunehmen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Außerdienststellung zu stellen.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof „Friedensau“ ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch die Gemeinde in einem angemessenen Umfang festgelegt.

(2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs ganz oder teilweise vorübergehend untersagt werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof dem Zweck des Ortes und der Würde der Verstorbenen entsprechend zu verhalten und Rücksicht auf das Gedenken der Angehörigen und der Besucher zu nehmen.

Den Anweisungen der Gemeinde ist zu folgen.

(2) Kinder unter sieben Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

1. Das Verunreinigen oder Beschädigen des Friedhofs und seiner Einrichtungen,
2. das Ablegen von Abraum oder Abfällen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze und Behältnisse,
3. das Anbieten und Bewerben von Waren, Dienst- und Werkleistungen aller Art,
4. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen, sofern sie nicht ausschließlich privaten Zwecken dienen,
5. das Verteilen von Druckschriften aller Art mit Ausnahme so genannter Totenzettel,
6. während einer Beisetzung Arbeiten auszuüben, die von den Trauergästen optisch oder akustisch wahrgenommen werden können,
7. Tiere mitzubringen (ausgenommen angeleinte Hunde),
8. das Befahren der Wege und Flächen mit Fahrzeugen oder Sportgeräten aller Art, mit Ausnahme von Kinderwagen und Hilfsmitteln für Personen mit eingeschränkter Mobilität, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der zugelassenen Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof; das Befahren mit Pkws aus gesundheitlichen Gründen kann in Ausnahmefällen durch die Friedhofsverwal-

tung gestattet werden,

9. zu lärmern, zu feiern, zu lagern sowie Alkohol zu trinken,
10. Sport zu treiben; Jogging und Walking ist erlaubt, solange dies während einer Beisetzung von den Trauergästen optisch oder akustisch nicht wahrgenommen werden kann,
11. Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben, sofern sie nicht Teil der Trauerfeier sind,
12. Kränze, Gestecke, Blumen oder sonstige Gegenstände auf den Urnengemeinschaftsgrabstätten nach § 12 und 13 und auf dem Grab der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulegen.

Ausnahmen von den Verboten der Nummern 2, 4 bis 8 und 11 können von der Gemeinde erteilt werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Würde der Verstorbenen vereinbar sind.

(2) Die Gemeinde kann nicht der Beisetzung dienende Veranstaltungen erlauben, sofern die Veranstaltungen nicht dem Zweck der stillen Einkehr widersprechen. Der Antrag auf Erlaubnis ist spätestens 4 Tage vor dem vorgesehenen Termin zu stellen.

§ 6 Gewerbliche Tätigkeit

(1) Auf dem Friedhof dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit dem Friedhofszweck in unmittelbarem Zusammenhang stehen und mit dieser Friedhofsordnung vereinbar sind.

Gewerbetreibende benötigen eine schriftliche Zulassung der Gemeinde, die gleichzeitig Art und Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Zulassung ist auf die Dauer von 5 Jahren befristet.

(2) Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist.
2. der ein Handwerk im Sinne der Handwerkerordnung ausübt, in der Handwerksrolle eingetragen ist und – soweit dies für die Ausübung des betreffenden Handwerks notwendig ist - die Meisterprüfung nachweist oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügt,
3. eine Berufshaftpflichtversicherung nachweist.

(3) Wird über den Zulassungsantrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.

§ 42a Absatz 2 Sätze 2 bis 4 und Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg gelten entsprechend. Dienstleistungserbringer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums können das Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach dem Gesetz über deneinheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abwickeln. Es gelten die § 71a bis 71e Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land

Brandenburg.

(4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Beschäftigten, die auf dem Friedhof tätig werden, einen Nachweis über die Betriebszugehörigkeit auszustellen. Bei der Tätigkeit auf dem Friedhof sind dieser Nachweis sowie eine Kopie der Zulassung mitzuführen und auf Verlangen der Gemeinde vorzuzeigen.

(5) Bei der Ausübung der Tätigkeiten sind diese Friedhofsordnung sowie sonstige Anordnungen der Gemeinde zu beachten. Die Tätigkeiten dürfen nur während der mit Mitarbeitern der Gemeinde besetzten Zeiten, vorheriger Anmeldung und Absprache mit der Gemeinde auf dem Friedhof ausgeübt werden. Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen, wie vorgefundenen Zustand zu versetzen. Eine Lagerung von Abraum-, Rest- oder Verpackungsmaterial ist unzulässig. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Mitarbeiter auf dem Friedhof verursachen.

(6) Gewerbetreibende, die eine Zulassung besitzen, dürfen Friedhofswege bei der Ausführung ihrer Arbeiten mit Fahrzeugen befahren. Es ist mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Nach Abschluss der Arbeiten ist das Fahrzeug vom Friedhof zu entfernen.

(7) Die Gemeinde kann Gewerbetreibenden und ihren Bediensteten, die trotz Mahnung gegen Bestimmungen dieser Friedhofsordnung, sonstige Auflagen oder Anordnungen verstoßen, die Tätigkeit auf Zeit, ganz oder teilweise untersagen oder die Zulassung aufheben.

Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

III. GRABSTÄTTEN

§ 7 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für Körper 20 Jahre, für Totenasche 20 Jahre.

§ 8 Arten der Grabstätten

Auf dem Friedhof stehen folgende Grabstätten zur Verfügung:

1. Reihengrabstätten für Erd- oder Urnenbeisetzungen (§ 9 der Satzung),
2. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (§ 10 der Satzung)
3. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen / Baumgräber (§ 11 der Satzung)
4. naturnahe Urnengemeinschaftsgrabstätten mit und ohne Namensnennung (§ 12 der Satzung),
5. Erd- und Urnengemeinschaftsgrabstätten in Rasenfeldern ohne Grabkennzeichnung (§ 13 der Satzung),

Über die Umwidmung bzw. Teilung von Grabstellen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 9 Reihengrabstätten für Erd- oder Urnenbeisetzungen

(1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten, in denen die Beisetzung nur einer verstorbenen Person erlaubt ist. Die Belegung der Grabstätten erfolgt innerhalb der jeweiligen Bestattungsart nebeneinander nach dem Zeitpunkt der Beisetzung. Das Nutzungsrecht wird nur für die Dauer der Ruhezeit (§7) vergeben und darf nicht verlängert werden.

(2) Die Größe der Reihengrabstätte beträgt:

1. für die Beisetzung eines Sarges/Körpers: Länge ca. 2,7 Meter /Breite ca. 1,4 Meter.
3. für die Beisetzung einer Urne: Länge: ca. 0,5.Meter/Breite: ca. 0,5 Meter.

§ 10 Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen

(1) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen sind Grabstätten mit ein, zwei oder mehr Grabstellen, die für die Beisetzung der Körper der verstorbenen Personen bestimmt sind. Sie werden auf Antrag eines Nutzungsberechtigten vergeben. Pro Grabstelle darf nur eine Person beigesetzt werden.

(2) Die Größe der Grabstätten hängt von der Anzahl der Grabstellen ab. Die Größe einer Grabstelle beträgt: Länge ca. 2,7 Meter / Breite ca. 1,4 Meter. Bestehende Grabstellen können von diesen Maßen abweichen.

(3) In Grabstätten mit mehr als einer Grabstelle können mit Zustimmung der Gemeinde anstelle eines Körpers die Totenasche von zwei Personen beigesetzt werden. Die Beisetzung der Totenasche darf während der Ruhezeit nicht oberhalb eines bereits beigesetzten Körpers (Sarg) erfolgen.

(4) Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen 25 Jahre.

§ 11 Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen / Baumgräber

(1) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen sind Grabstätten mit vier Grabstellen, die ausschließlich für die Beisetzung der Totenasche verstorbenen Personen bestimmt sind. Sie werden auf Antrag einer Nutzungsberechtigten Person vergeben, pro Grabstelle darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) Die Größe der Grabstätten beträgt: Länge ca. 1 Meter /Breite ca. 1 Meter. Bestehende Grabstellen können von diesen Maßen abweichen.

(3) Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt bei Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen 25 Jahre.

(4) Baumgräber nach dieser Satzung sind Urnenwahlgrabstätten an dafür gepflanzten Bäumen.

§ 12 Naturnahe Urnengemeinschaftsgrabstätten mit und ohne Namensnennung

(1) Die naturnahe Urnengemeinschaftsgrabstätte ist eine einstellige Grabstätte, in der die Totenasche von Personen beigesetzt wird.

Die Belegung erfolgt nebeneinander nach dem Zeitpunkt der Beisetzung und für die Dauer der Ruhezeit (§7). Das einzelne Grab ist nicht erkennbar.

Das Ablegen von Blumen oder Gedenksachen auf der Fläche ist untersagt. Auf Wunsch kann eine Namensnennung der verstorbenen Person an den von der Gemeinde errichteten Stelen durch den Bestattungspflichtigen nach den Vorgaben der Gemeinde erfolgen.

(2) Über die Beisetzungsplätze wird ein Verzeichnis geführt.

§ 13 Gemeinschaftsgrabstätte in Rasenfeldern ohne Grabkennzeichnung für Erd- oder Urnenbeisetzungen

(1) Die Gemeinschaftsgrabstätte ist eine einstellige Grabstätte, in der die Beisetzung nur einer verstorbenen Person erlaubt ist. Die Belegung erfolgt innerhalb der jeweiligen Bestattungsart nebeneinander nach dem Zeitpunkt der Beisetzung. Das einzelne Grab ist nicht erkennbar. Die Errichtung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen, sowie das Ablegen von Blumen oder Gedenksachen auf der Rasenfläche ist untersagt.

(2) Über die Beisetzungsplätze wird ein Verzeichnis geführt.

IV. GESTALTUNG DER GRÄBERSTÄTTEN

§ 14 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass das pietätvolle Gedenken an die Verstorbenen in einzelnen Teilen und seiner Gesamtheit nicht beeinträchtigt wird. Das Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen mit Aussagen gegen die verfassungsmäßige Ordnung ist verboten.

(2) Jede Bepflanzung der Rasenfelder der Urnengemeinschaftsgrabstätten ist untersagt. Auf allen Grabstätten ist die Bepflanzung mit Bäumen untersagt. Soweit eine Bepflanzung der Grabstätte erlaubt ist, dürfen die Gewächse andere Grabstätten oder die sonstigen Anlagen des Friedhofs nicht beeinträchtigen. Ein Mindestmaß an gärtnerische Pflege ist einzuhalten.

§ 15 Besondere Gestaltungsvorschriften

In der naturnahen Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensnennung werden die Abmessungen und die Schriftart der Namenstafeln durch die Gemeinde vorgegeben. Diese Angaben sind einzuhalten.

V. BESETZUNGEN

§ 16 Nutzungsrechte

(1) Die Beisetzung erfordert ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte. Sofern noch kein Nutzungsrecht besteht, ist die Anmeldung nach § 16 der Antrag auf Zuweisung eines Nutzungsrechts.

(2) An Grabstätten bestehen nur Rechte nach dieser Satzung. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte, auf Verlängerung oder auf

Unveränderlichkeit eines bestehenden Nutzungsrechts besteht nicht.

(3) Eine Beisetzung in einem noch freien Grab einer zwei- oder mehrstelligen Wahlgrabstätte ist nur erlaubt, wenn die Dauer des Nutzungsrechts mindestens der Dauer der Ruhezeit (§7) der nunmehr beizusetzenden Person entspricht. Einem Antrag auf Verlängerung ist zu entsprechen, wenn keine Schließung nach §3 beabsichtigt ist und die nutzungsberechtigte Person ihre Pflichten nach dieser Satzung nicht grob missachtet hat.

(4) Im Falle des Ablebens der nutzungsberechtigten Person geht das Nutzungsrecht in folgender Reihenfolge mit Zustimmung der betreffenden Person über auf die:

1. vom Nutzungsberechtigten bestimmte Person, sofern die Gemeinde dieser Person nicht widerspricht,
2. durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
3. Kinder,
4. Eltern,
5. Geschwister,
6. Enkelkinder,
7. Großeltern,
8. Person, die mit der verstorbenen Person in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat.

Kommt für den Übergang des Nutzungsrechts ein Paar (Nummer 3) oder eine Mehrheit von Personen in Betracht, so geht die jeweils ältere der jüngeren Person vor. Mit Zustimmung der Gemeinde kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person übertragen werden.

(5) Lehnen die in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen den Übergang des Nutzungsrechts ab und ist auch keine sonstige Person vorhanden, auf die mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht übertragen werden kann, kann die Gemeinde die Grabstätte abräumen und die Gräber z. B. mit Rasen einsäen, mit Efeu bepflanzen oder die Grabstätte anderweitig gestalten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, abgeräumte Pflanzen, Grabmale oder sonstige Gegenstände aufzubewahren.

§ 17 Anmeldung der Beisetzung

(1) Beisetzungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden, der Anmeldung sind beizufügen:

1. Name und Anschrift der Person, die das Nutzungsrecht beantragt,
2. sofern für die das Nutzungsrecht beantragende Person eine Vertreterin oder ein Vertreter (z. B. Bestattungsunternehmen) handelt, die schriftliche Vertretungs- oder Auftragserteilung,
3. der Nachweis, dass der Sterbefall oder bei Totgeburten die Geburt beim zuständigen Standesamt beurkundet oder die Beurkundung zurückgestellt wurde,
4. bei Fehlgeborenen eine ärztliche Bescheinigung, aus dem sich das Datum und der Umstand der Fehlgeburt ergibt sowie Name und Anschrift der Mutter,
5. den Nachweis des Nutzungsrechts, sofern eine Beisetzung in einer mehrstelligen

Grabstätte beantragt wird.

(2) Ort und Zeitpunkt der Beisetzung bestimmt die Gemeinde. Beisetzungen finden nur montags bis freitags in der Zeit von 10:00 Uhr bis 14:30 Uhr statt, über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde auf Antrag der nutzungsberechtigten Person.

(3) Aschen, die durch den Bestattungspflichtigen nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Einäscherungstag beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen durch die Friedhofsverwaltung von Amts wegen in der Gemeinschaftsgrabanlage beigesetzt.

§ 18 Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Gemeinde für die Beisetzung vorbereitet und geschlossen. Beim Grabaushub können Nachbargrabstätten oder Nachbargräber durch Überbauung, Laufdielen oder sonstiges Zubehör in Anspruch genommen werden. Für dabei entstandene Schäden haftet die Gemeinde.

(2) Vor einer Beisetzung in einer bereits gestalteten Grabstätte sind von der nutzungsberechtigten Person oder deren Beauftragten rechtzeitig vor Aushebung des Grabes Pflanzen, Einfassungen, Fundamente oder sonstiges Grabzubehör zu entfernen. Muss die Entfernung der Grabausstattung für die Aushebung des neuen Grabes durch die Gemeinde erfolgen, haftet die Gemeinde nur für vorsätzlich entstandene Schäden. Anfallende Kosten trägt die nutzungsberechtigte Person.

(3) Die Tiefe der einzelnen Erd-Gräber beträgt mindestens 1,8 Meter. Die Tiefe der einzelnen Urnen-Gräber beträgt mindestens 0,8 Meter.

Die Gräber für die Beisetzung von Särgen müssen voneinander durch mindestens 0,4 Meter starke Erdwände getrennt sein. Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten sind die Gräber so auszuheben, dass die in der Grabstätte zugelassene Anzahl der Beisetzungen erfolgen kann.

(4) Es gelten die §§ 6 bis 9 und die Anlage 1 sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift Friedhöfe und Krematorien der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19 Säрге und Urnen

(1) Es gilt ein Sarg- und Urnenzwang. Säрге müssen so festgefügt und abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Überurnen müssen aus leicht abbaubarem und umweltfreundlichem Material bestehen. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehyd- abspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdende Lacke oder Zusätze enthalten und sie müssen innerhalb der Ruhezeit abbaubar sein. Die Kleidung von Leichen soll aus Papierstoff und Naturmaterialien bestehen.

(2) Auf Antrag wird eine Befreiung vom Sargzwang erteilt, wenn die verstorbene Person einer Religionsgemeinschaft angehört hat, in der die Beisetzung in einem Sarg nicht vorgesehen oder unerwünscht ist. Im Übrigen kann eine Befreiung vom Sargzwang auf

Antrag erteilt werden, wenn besondere Gründe die Befreiung rechtfertigen und nicht zu befürchten ist, dass sie aus Gründen der Kostenersparnis beantragt wird.

§ 20 Trauerfeiern und Benutzung der Trauerhalle

(1) Trauerfeiern können am Grab oder in der Trauerhalle stattfinden.

(2) Die Trauerhalle dient ausschließlich zur Durchführung von Trauerfeiern. Ihre Benutzung ist bei der Gemeinde zu beantragen. Die Gemeinde bestimmt Zeit und Dauer der Benutzung.

(3) Die Dekoration der Trauerhalle ist Angelegenheit der antragstellenden Person. Nach Abschluss der Trauerfeier ist die Trauerhalle unverzüglich in den übergebenen Zustand zu versetzen. Särge müssen während der Benutzung der Trauerhalle geschlossen sein. Aufbahrungen vor der Trauerfeier sind in Absprache mit der Friedhofsverwaltung möglich.

§ 21 Beisetzungen

Beisetzungen sowie der Transport von Särgen und Urnen auf dem Friedhof sowie das Versenken der Särge und Urnen werden ausschließlich von Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Gemeinde kann auf Antrag gestatten, dass Särge und Urnen von anderen Personen bis zur Grabstätte getragen werden.

§ 22 Errichtung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Dem Antrag ist in einfacher Ausfertigung beizufügen:

1. die Angabe der Grabstätte, auf der das Grabmal errichtet werden soll,
2. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung, sowie der Unterschrift des Nutzungsberechtigten.

(2) Die Grabmale und sonstigen Anlagen sind nach den allgemein anerkannten technischen Regeln zu errichten. Es gilt § 9 der Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Für das Aufstellen von Grabmalen und anderen baulichen Arbeiten an Grabstellen sind ausschließlich dafür geeignete Fachbetriebe (Steinmetz) bzw. die Friedhofsverwaltung zugelassen.

(4) Die Grabmale müssen dauerhaft standsicher sein.

(5) Die Erlaubnis erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis errichtet oder geändert worden ist.

§ 23 Pflichten der Nutzungsberechtigten Person

(1) Sofern es sich nicht um die Urnengemeinschaftsgrabstätten handelt, hat die Nutzungsberechtigte Person die Grabstätte spätestens sechs Monate nach der Bei-

setzung würdig herzurichten. Die Grabstätte ist nach den Vorschriften dieser Satzung dauerhaft instand zu halten und zu pflegen. Der Einsatz von Herbiziden und Pestiziden ist untersagt.

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf der Grabstätte sind von der nutzungsberechtigten Person jederzeit in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Die Stand-sicherheit der Grabmale wird von der Gemeinde jährlich geprüft. Ist die Verkehrssicher-heit gefährdet, ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, bei Gefahr in Verzug ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten der nutzungs-berechtigten Person Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Die nutzungsberechtigte Person haftet für jeden Schaden, der durch das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage verursacht wird.

(3) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind Grabmale, sonstige bauliche Anlagen sowie Pflanzen von der Grabstätte innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entfernen. Die Ge-meinde kann die nutzungs-berechtigte Person auf Antrag ganz oder teilweise von der Verpflichtung befreien. Vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts dürfen Gräber und Grabstätten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde beräumt werden.

§ 24 Maßnahmen bei Nichterfüllung der Pflichten

(1) Kommt eine nutzungsberechtigte Person den Pflichten nach §22 nicht nach, wird sie von der Gemeinde aufgefordert, die Verpflichtung innerhalb einer bestimmten Frist zu erfüllen. § 22 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt und innerhalb einer Frist von einem Monat nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 12-wöchiger Hinweis an der Grabstätte.

(2) Kommt die nutzungsberechtigte Person nach Ablauf der gesetzten Frist ihren Pflichten nicht nach, kann die Gemeinde die Grabstätte auf Kosten der nutzungs-berechtigten Person herrichten, pflegen und instantsetzen, insbesondere die Verkehrssicherheit herstellen oder die Grabstätte ganz oder teilweise beräumen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, abgeräumte Pflanzen, Grabmale oder sonstige Gegenstände aufzubewahren.

VI. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 25 Gebührenpflicht

Für die Leistungen der Gemeinde werden Gebühren nach der Friedhofgebührensatzung erhoben.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 Euro kann belegt werden, wer

1. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 den Anweisungen der Gemeinde nicht Folge leistet,
2. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 1 den Friedhof oder seine Einrichtungen verun-reinigt oder beschädigt,

3. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 2 Abraum oder Abfälle ohne Ausnahmegenehmigung außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
4. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 3 Waren, Dienst- und Werkleistungen anbietet oder bewirbt,
5. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 4 Film, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen ohne Ausnahmegenehmigung erstellt,
6. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 5 Druckschriften ohne Ausnahmegenehmigung verteilt,
7. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 6 ohne Ausnahmegenehmigung Arbeiten ausübt,
8. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 7 Tiere ohne Ausnahmegenehmigung mitbringt,
9. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 8 Wege und Flächen mit Fahrzeugen oder Sportgeräten ohne Ausnahmegenehmigung befährt,
10. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 9 lärmt, lagert oder Alkohol trinkt,
11. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 10 ohne Ausnahmegenehmigung Sport treibt,
12. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 11 Tonwiedergabegeräte ohne Ausnahmegenehmigung für Dritte hörbar betreibt,
13. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 12 Kränze, Gestecke, Blumen oder sonstige Gegenstände auf den Urnengemeinschaftsanlagen oder auf den Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft ablegt,
14. entgegen § 21 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet oder verändert,
15. entgegen § 22 Absatz 1 Satz 3 Herbizide oder Pestizide einsetzt.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung.

§ 27 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch den Geschädigten oder dritten Personen verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 23.11.2020

Ralf Steinbrück
Bürgermeister

SIEGEL

1.7 Friedhofsgebührensatzung

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Auf Grundlage von § 3 **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)** vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I./07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I./19, [Nr. 38]) und § 34 des **Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG)** vom 7. November 2001 (GVBl.I./01, [Nr. 16], S.226) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I./18, [Nr. 24]), sowie §§ 2, 4, 5 und 6 **Kommunalabgaben-gesetz für das Land Brandenburg (KAG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I./04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I./19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 28.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme des gemeindlichen Friedhofes „Friedensau“ der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren wie folgt zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner für Verwaltungsgebühren ist, wer die Leistung der Verwaltung beantragt oder wen die Leistung unmittelbar begünstigt.
2. Gebührenschuldner für Benutzungsgebühren ist, wer
 - a) die Benutzung beantragt,
 - b) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
 - c) ein Benutzungsrecht an der Grabstelle erwirbt,
 - d) Einrichtungen des gemeindlichen Friedhofes nutzt oder
 - e) sonstige Leistungen der gemeindlichen Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.
3. Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner. Daneben haftet für die Gebührenschuld auch derjenige, der die Leistung im Interesse eines Dritten in Auftrag gibt.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Gräbern und Grabstätten mit der Erteilung des Nutzungsrechts. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.
2. Die Benutzungsgebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

3. Wird die Leistung nicht oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 4 Gebührenmaßstab

1. Für die Nutzung an Gräbern und Grabstätten gelten die Bruttograbflächen, der ermittelte Aufwand im Verhältnis zur Inanspruchnahme sowie die Ruhe- und Nutzungszeiten als Gebührenmaßstab. Die Ermittlung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf Basis von Arbeitszeitanteilen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
2. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Für Sonderleistungen, die nicht in dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für diese Leistungen erhobene Entgelt wird nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet. Das gilt auch dann, wenn keine Vereinbarung getroffen wurde.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 23.11.2020

Ralf Steinbrück
Bürgermeister

SIEGEL

Gebührenverzeichnis als Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

A) Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten für Erd- oder Urnenbeisetzungen

Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahre		970,00 €
Erdreihengrabstätte		970,00 €
Urnenreihengrabstätte		600,00 €

2. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 25 Jahren		
Einzelwahlgrabstätte		1.350,00 €
Mehrfachwahlgrabstätte	zweistellig	2.000,00 €
	jede weitere	250,00 €

3. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen / Baumgräber

Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 25 Jahren		
Beisetzungen für bis zu vier Urnen		950,00 €

4. naturnahe Urnengemeinschaftsanlagen mit und ohne Namensnennung

Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren		
Urnengrabstätte		700,00 €

5. Erd- und Urnengemeinschaftsgrabstätten in Rasenfeldern ohne Grabkennzeichnung

Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren

Erdgrabstätte	1.600,00 €
Urnengrabstätte	700,00 €

6. Verlängerung bei Erdwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

Erdwahlgrabstätte	Die Gebühr beträgt ein Fünfundzwanzigstel der oben aufgeführten Beträge pro Jahr der Verlängerung
Urnenwahlgrabstätte	Die Gebühr beträgt ein Zwanzigstel der oben aufgeführten Beträge pro Jahr der Verlängerung

7. Nutzung der Trauerhalle

Nutzung der Trauerhalle	80,00 €
-------------------------	----------------

Gebühren für ein Grab eines verstorbenen Kindes bis zum Alter von 12 Jahren betragen jeweils 25 % der angegebenen Gebühr.

B) Verwaltungsgebühren

Bearbeitung eines Beisetzungsauftrages	22,50 €
Zuschlag für eine Beisetzung an einem Samstag	87,50 €
Umschreibung eines Nutzungsberechtigten	18,00 €
Suchanfrage	50,00 €
Verlängerung einer Nutzungsdauer	31,50 €
Bearbeitung zur Errichtung oder baulichen Veränderung eines Grabmales	18,00 €
Bearbeitung eines Umbettungsantrages	100,00 €
Terminänderungen einer Beisetzung	18,00 €
Erteilung von Ausnahmegenehmigungen	10,00 €
Zulassung von Gewerbetreibenden	10,00 €

C.) Dienstleistungsgebühren

Ausheben und Schließen von Gräbern

1. Erdgruft	1.000,00 €
2. Urnengruft	200,00 €

Beräumung von Grabstätten

1. Entfernung und Entsorgung von Einfassung sowie Begradigung und Auffüllung	7,00 €/0,25 h
2. Entfernung und Entsorgung der baulichen Anlage	7,00 €/0,25 h
3. Entfernung und Entsorgung von Bepflanzung	7,00 €/0,25 h

Beräumung von Grabstätten zum Erstellen der Gruft

1. Entfernung von baulichen Anlagen	7,00 €/0,25 h
2. Entfernen von Bepflanzung	7,00 €/0,25 h

Montage von Namensschilder an der Stele

0,00 €

1.8 Bauabgangsstatistik 2020 im Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb *als Eigentümer*

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit. Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Berlin, November 2020

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

Sie möchten das **Amtsblatt** der Gemeinde Schöneiche bei Berlin
umweltschonend **per E-Mail** erhalten?

Bitte richten Sie Ihren Wunsch an Frau Sommer: sommer@schoeneiche.de

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

2.1 Stellenausschreibungen der Gemeinde

Die Waldgartenkulturgemeinde Schöneiche bei Berlin (13.000 Einwohner/innen) im Landkreis Oder-Spree schreibt folgende Stellen aus:

Sachbearbeiter Kasse/Vollstreckung (m/w/d)

Bewerbungsfrist: **bis zum 13.12.2020**

Einstellung: **01.02.2021**

Sachbearbeiter Tiefbau (m/w/d)Bewerbungsfrist: **bis zum 13.12.2020**Einstellung: **zum nächstmöglichen Zeitpunkt****Mitarbeiter Baubetriebshof (m/w/d)**Bewerbungsfrist: **bis zum 02.01.2021**Einstellung: **01.03.2021**

Auf der Homepage der Gemeinde unter www.schoeneiche.de/stellenausschreibungen erhalten Sie weitere Informationen zu den Stellenausschreibungen.

2.2 Informationen

Schöneicher Rathaus geschlossen

Das Rathaus der Gemeinde Schöneiche bei Berlin bleibt wegen der Feiertage in der Zeit vom

24. Dezember 2020 bis 03. Januar 2021

für die Öffentlichkeit geschlossen.

Ab 04. Januar 2021 können die Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung wieder zu den bekannten Sprechzeiten in Anspruch genommen werden.

Schöneiche bei Berlin, 25.11.2020

Impressum Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Herausgeber: Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Der Bürgermeister Dorfau 1, 15566 Schöneiche bei Berlin, Tel. 030/643 304-0, Fax: 030/643 304-155

Satz und Druck: Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Der Bürgermeister

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin und erscheint nach Bedarf (Mindestauflage 500 Exemplare).

In folgenden Einrichtungen liegt das Amtsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin zur Abholung bereit:

- Gemeindehaus „Helga Hahnmann“, Rüdersdorfer Straße 65
- TAMOIL Tankstelle, Kalkberger Straße 189
- KultOurKate, Dorfau 5
- Kulturgießerei (Kugi), An der Reihe 5
- Rathaus, Dorfau 1
- Postfiliale, Brandenburgische Straße 149
- Heimathaus, Dorfau 8
- Praxis f. Physiotherapie, Geschwister-Scholl-Straße 44
- Bäckerei Petersik, Goethestraße 9
- Bäckerei Petersik, Geschwister-Scholl-Straße 35
- Friseursalon „Haar-Lekin“, Am Rosengarten 48
- B 1 Center im Gewerbegebiet Schöneiche-Nord, August-Borsig-Ring 9
- Apotheke Altes Kino, Brandenburgische Straße 76

Auf Wunsch wird das Amtsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postweg zugestellt. Dies gilt nur für Bürgerinnen und Bürger, die nicht in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin wohnen. Zum Erscheinungsdatum finden Sie das Amtsblatt auch auf der Internetseite der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (www.schoeneiche.de).

ENDE DER NICHTAMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN